



ORTSRECHT

**DER
GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM**

BEZEICHNUNG

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde
Saaldorf-Surheim
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) Wird ein Kind innerhalb des laufenden Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 14. des Aufnahmemonats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. des Aufnahmemonats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (4) Die Gebühren und das Essensgeld werden jeweils am 10. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. v § 6 Abs.1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Die Höhe der Gebühren i. S. v. § 7 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Essenstage.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen, sowie zusätzlich bis zu 5 Schließtagen für Fortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Änderungen der Buchungszeiten können jeweils bis zum letzten Werktag des Vormonats schriftlich beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben.

a) Kindergartenkinder und Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Von 3 bis 4 Stunden	190,00 Euro
Von 4 bis 5 Stunden	209,00 Euro
Von 5 bis 6 Stunden	230,00 Euro
Von 6 bis 7 Stunden	253,00 Euro
Von 7 bis 8 Stunden	278,00 Euro
Über 8 Stunden	306,00 Euro

b) Kindergartenkinder und Krippenkinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Von 3 bis 4 Stunden	95,00 Euro
Von 4 bis 5 Stunden	105,00 Euro
Von 5 bis 6 Stunden	115,00 Euro
Von 6 bis 7 Stunden	126,00 Euro
Von 7 bis 8 Stunden	139,00 Euro
Von 8 bis 9 Stunden	153,00 Euro
Von 9 bis 10 Stunden	168,00 Euro

Die Mindestbuchungszeit in den Kindertageseinrichtungen betragen drei Tage (über 15 Wochenstunden); die Buchungstage sollen hintereinander liegen.

(2) Die Gebühr ist unabhängig von Ferien- und Schließtagen der Kindertageseinrichtungen für 12 Monate zu entrichten.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Essenstage das Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist pro Portion zu entrichten. Das Essensgeld beträgt pro Portion 4,50 Euro.

(3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Änderungen können nur bis zum letzten Werktag des Vormonats schriftlich beantragt werden.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 40,00 Euro ermäßigt. Für das dritte und die weiteren Kinder oder Stiefkinder werden keine Gebühren erhoben. Das erste Kind ist jeweils das älteste Kind. Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Schulbetreuung).

(2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(3) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

(6) Gebührenschuldner sind verpflichtet alle Änderungen, die Einfluss auf die Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen können, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§9

Gebührentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungengebührensatzung vom 14.07.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.2022, außer Kraft.

Saaldorf, den 23.02.2024

Gemeinde Saaldorf-Surheim

gez.

Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister